

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

hundertstes Stück vom Jahre 1853.

Nr. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Die Königlich Württembergische Regierung sowie die freie Stadt Frankfurt a. M. hat sich dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Ges. Samml. 1851 Seite 51) unterm 15. d. M. resp. 31. v. M. mit der Maßgabe angeschlossen, daß für beide die Wirksamkeit dieses Vertrages von dem 1. Juli d. J. ab beginnt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 24. Juni 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. XXIX. Verordnung

vom 28. Juni 1853, betreffend den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvertrage gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, was folgt:

Fürstl. Schwarzb. Ges. Samml. XIV.